



NEWSLETTER Nr. 2

August 2013



Blick vom Hummelsee auf die Südseite (Rodelstrecke) der Hummelsbüttler Müllberge

Wir informieren Sie mit unserem Newsletter regelmäßig über unsere Interessengemeinschaft und Neuigkeiten rund um die Pläne der Stadt Hamburg zur Genehmigung für eine **Deponie der Klasse I für kontaminierten Erdaushub** an den „Hummelsbüttler Müllbergen“ im Norden der Hummelsbüttler Feldmark (Bezirk Hamburg-Wandsbek)

Die zukünftige Deponie an der Westseite der „Müllberge“ soll innerhalb von 11 Jahren eine Gesamthöhe von 40 Metern über Bodenniveau erreichen. Wir lehnen die Deponiepläne aufgrund der Altlasten aus den Altdeponien und der neuen Gefahren für die Umwelt rund um die Müllberge ab und fordern eine „grüne“ Zukunft für unsere Müllberge.

INHALT

1. Aktuelles
2. Die Lage der geplanten Deponie in der Hummelsbüttler Feldmark
3. Der stille Umgang der BSU mit den Deponieplänen
4. Ein denkwürdiges Gespräch in der BSU
5. Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren
Einwendung ist nicht gleich Einwendung
6. Rechtliche Grundlagen (für diejenigen, die sich intensiv einarbeiten wollen)

BSU = Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

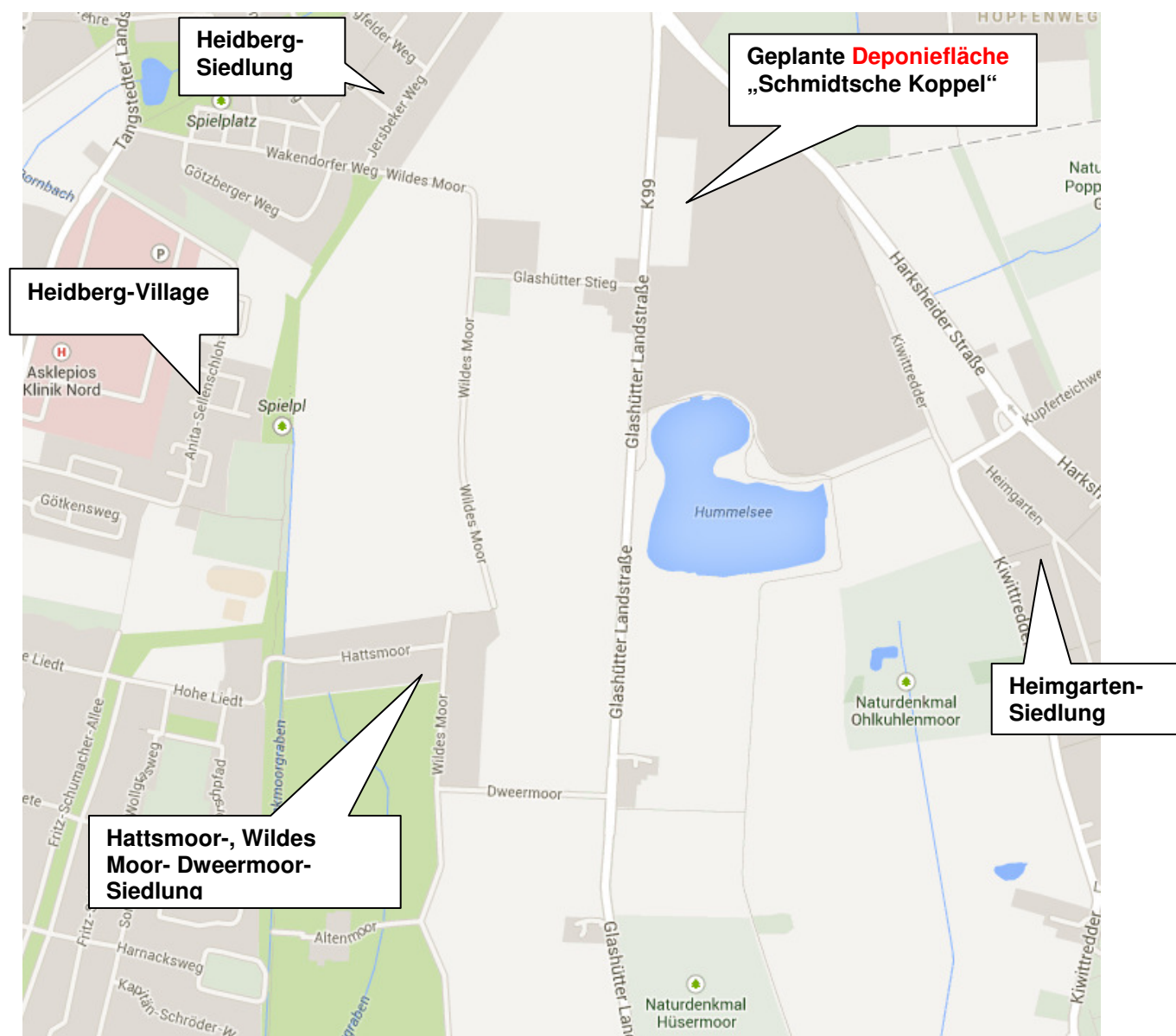


1. Aktuelles

Unsere Interessengemeinschaft lädt alle Betroffenen und Interessierten zu einer Informationsveranstaltung am **Do, den 29. August um 19 Uhr** in die **Stadteilschule Heidberg** (Langenhorn-Nord) ein.

Die Einladung (zum Ausdrucken und Verteilen an Nachbarn und andere Interessierte) versenden wir zeitgleich mit diesem Newsletter.

2. Die Lage der geplanten Deponie in der Hummelsbüttler Feldmark



Quelle: google maps



3. Der stille Umgang der BSU mit den Deponieplänen

Die BSU hatte bereits im März 2013 - nach Bekanntwerden der Deponiepläne via Abendblatt-Artikel – zwei besorgten Anwohnern ein Infogespräch angeboten. Es sollte nach Eingang der vollständigen Pläne durch den zukünftigen Deponiebetreiber stattfinden. Das Infogesprächs-Angebot wurde jedoch nicht öffentlich (lokale Medien) gemacht.

Letztendlich „übernahm“ unsere frisch gegründete Interessengemeinschaft ab Ende Mai mit ersten Infoblättern und Infoveranstaltungen in der Heidberg-Siedlung die fehlende „Öffentlichkeitsarbeit“ der BSU. Als wir im Juli von der BSU erfuhren, dass die vollständigen Pläne eingereicht wurden, informierten wir nochmals die Anwohner in den Siedlungen nahe der Müllberge über die Situation und den konkreten Termin für das Infogesprächsangebot der BSU.

4. Ein denkwürdiges Gespräch in der BSU

Freitag, 16. August 2013 um 16 Uhr. Knapp 45 Anwohner der nördlichen Hummelsbüttler Feldmark versammelten sich im neuen BSU Gebäude in Wilhelmsburg. Führungsteam und Sachbearbeiter der Abteilung Abfallwirtschaft und der Unterabteilung Abfallentsorgungsanlagen stellten dann die Deponiepläne grob vor, gingen (sehr) kurz auf das Thema Einwendungen ein und eröffneten die Fragerunde.

Und dann passierte das, was angesichts der Nichtinformation der BSU und der „unendlichen Geschichte der Hummelsbüttler Müllberge“ wohl unvermeidlich war.

Die BSU-Verantwortlichen wurden mit kritischen und emotionalen Kommentaren und Fragen überschüttet. Eine geordnete Fragerunde war nicht mehr möglich. Man muss der BSU zugestehen, dass sie uns den Raum lies und sich die Kritik anhörte. Die BSU versuchte Kritikpunkte zu erläutern, verwies jedoch oft auf Nichtzuständigkeit (bei den Altdeponien) und signalisierte bei einigen Punkten wie ‚Lieferung weiterer Erkenntnisse nach der Einwendungsfrist` Entgegenkommen.

Nachfolgend eine Liste der Hauptkritikpunkte und ausgesuchter Fragen/Antworten

Kritik am Verfahren und Fragen:

- Die BSU hat es bei einer Gesamtplanungszeit von 11 Jahren versäumt, die Anwohner selbst frühzeitig über die Deponiepläne zu informieren
BSU: Eine frühzeitige Information war nicht möglich, solange die antragstellende Firma nicht die kompletten Pläne eingereicht hat.
-
- Das Planfeststellungsverfahren mit seinen knappen Fristen für Einwendungen reicht schon lange nicht mehr aus, um die notwendige Bürgerbeteiligung auch nur annähernd zu gewähren
BSU: Stuttgart 21 hat bereits Handlungsbedarf erkennen lassen. Die Politik sei am Thema dran.
- Die [gesetzlich vorgeschriebene] Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP], eingereicht durch den Antragsteller und nicht durch eine neutrale Seite, kann keine neutrale Beurteilung liefern



- Wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens können nicht den Interessen von tausenden von Anwohnern übergeordnet werden
- Frage: Wann hat die Stadt die Schmidtsche Koppel (Flurstück 11 = Deponiefläche) gekauft
BSU: Im Jahr 2012
- Frage: Hat die antragstellende Firma bereits einen Pachtvertrag für das Flurstück 11 abgeschlossen?
BSU: Ja, aber das sei das betriebswirtschaftliche Risiko der antragstellenden Firma.
- Frage: Wer hat die Deponie gewollt?
BSU: Der Antragsteller

Frage: Hat Hamburg ein Flächensuchprogramm für geeignete Standorte durchgeführt?

*BSU: Nein, da der Antragsteller selbst seinen Bedarf angemeldet hatte.
Die antragstellende Firma sei auf die Stadt zugekommen*

Anmerkung aus dem Publikum „Der Antragsteller sagte, dass die Stadt auf die Firma zugekommen sei.“

Anmerkung von uns: Auch in der Zusammenfassung des Antragstellers spricht dieser davon, dass Hamburg (die BSU) einen Bedarf an einer Deponie der Klasse I angemeldet hatte.

Was stimmt denn nun? Ein heikler Punkt.

Sollte tatsächlich ausschließlich der Betreiber Bedarf an einer Deponie angemeldet haben, dann geht es wohl auch ausschließlich um das betriebswirtschaftliche Interesse eines Unternehmens. Das häufig verwendete Argument „Allgemeinwohl geht vor Eigenwohl (Anwohnerwohl)“ würde dann nicht greifen.

Sollte andererseits die Stadt Bedarf an einer Deponie angemeldet haben, hätte dann nicht ein Flächensuchprogramm und eine offizielle Ausschreibung stattfinden müssen?

Kritik an der Nichtbeachtung der Altgeschichte (Altdeponien)

- Die ungeklärten und ungesicherten Altlasten der Altdeponien hätten eine Deponieplanung von vornerein ausschließen müssen
BSU: Die Altgeschichte war nicht Teil der Deponieplanungen. Die zuständige Abteilung für Altlasten ist nicht anwesend. Es gibt zu viele sanierungsbedürftige Flächen in Hamburg, die Müllberge stehen noch auf der Liste der Sanierungsobjekte
- Die Vergiftung der Trinkwasserbrunnen in der nördlichen Feldmark im Jahr 1986 zeigte bereits die Gefährlichkeit der Altdeponien
BSU: Die Altgeschichte war nicht Teil der Deponieplanungen. Die zuständige Abteilung für Altlasten ist nicht anwesend.



- Die Altdeponien und die Schmidtsche Koppel sind mit Materialien unbekannter Art und Herkunft verfüllt.
BSU: Die Altgeschichte war nicht Teil der Deponieplanungen. Die zuständige Abteilung für Altlasten ist nicht anwesend. Der Behörde ist jedoch bekannt, dass unter der Schmidtschen Koppel Müll unbekannter Art liegt.

Misstrauen gegenüber dem zukünftigen Deponiebetreiber

- Wer kontrolliert den Deponiebetreiber und den Deponiebetrieb?
BSU: Die Behörde kontrolliert regelmäßig
Anmerkung von uns: Die rechtlichen Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb einer Deponie (inkl. Kontrollen) regelt die Deponieverordnung, siehe Kapitel 5
- Geht es wirklich nur um eine Deponieerweiterung?
BSU: Der Begriff „Deponieerweiterung“ wurde vom Antragsteller verwendet.

5. Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren Einwendung ist nicht gleich Einwendung

Das Planfeststellungsverfahren zur „Deponieerweiterung Hummelsbüttel“ ist am 1.08.2013 angelaufen. Die Bürgerbeteiligung im Planfeststellungsverfahren ist gesetzlich geregelt.

Im Verfahren können betroffene Bürger nur in einer **6-Wochen-Frist** (läuft an ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung) Einwendungen gelten machen.

Wer Einwendungen verfasst, wahrt im gesamten Verfahren seine rechtlichen Möglichkeiten und wird im späteren Verlauf zu einem event. Anhörungstermin eingeladen. Bis dahin entstehen übrigens keine Kosten für Bürger.

Kommt irgendwann der Planfeststellungsbeschluss (nach ca. 1-3 Jahren) und mit ihm der Genehmigungsbeschluss, können Bürger Klage gegen den Beschluss erheben.

Die Sache mit den Einwendungen:

Es gibt „**individuelle Einwendungen**“ und „**Sammeleinwendungen** (Unterschriftenlisten)“.

Individuelle Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und müssen Datum sowie eine Unterschrift enthalten.

Sammeleinwendungen müssen gemäß dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz verfasst werden.

In unserer **Infoveranstaltung am Do 29.08. um 19 Uhr in der Stadtteilschule Heidberg** gehen wir u.a. ausführlich auf die Anforderungen an Einwendungen ein. Wir geben weitere Tipps, liefern Argumentationslisten und stellen Vorlagen für Mustereinwendungen vor.

Für Sammeleinwendungen stellen wir fertige Listen bereit. Nach der Infoveranstaltung stellen wir alles natürlich auch elektronisch über den Newsletter-Verteiler zur Verfügung.



6. Rechtliche Grundlagen (für diejenigen, die sich intensiver einarbeiten wollen)

Nachfolgend stellen wir Ihnen schon mal eine Linksammlung zur Verfügung. Wir verfügen über sehr viel mehr Material, insbesondere auch Alt-Akten, für unsere Arbeit.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz BUND Mecklenburg-Vorpommern hat sehr gute Zusammenfassungen zum Thema Planfeststellungsverfahren und Einwendungen verfasst.

Planfeststellungsverfahren

<http://www.bund-mv-beteiligung.de/index.php?i=30>

Ihre Einwendung

<http://www.bund-mv-beteiligung.de/index.php?i=26>

GESETZE UND VERORDNUNGEN (ROT = WICHTIG)

Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 72 - §77)

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrvwVfGHArahmen>

Kreislaufwirtschaftsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>

Deponieverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/

EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG)

http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_abfalldeponien.pdf

EU: Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (2002)

http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_abfalldeponien_rat.pdf

Bundesimmissionsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

<http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>

Hamburgisches Umweltinformationsgesetz (2005)

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrvUIGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Hamburgisches Transparenzgesetz (2012) – Auskünfte kostenpflichtig!

<http://www.luewu.de/gvbl/2012/29.pdf>



Interessengemeinschaft
„Grüne Zukunft für die Hummelsbüttler Müllberge“ (IgHM)

HAMBURG: NATURSCHUTZ - LANDSCHAFTSPLANUNG / WASSER / BODEN

Hamburgisches Naturschutzgesetz

http://rsw.beck.de/rsw/upload/NatSchR/14_HbgNatSchG.pdf

Hummelsbüttler Moore (2006)

<http://www.hamburg.de/hummelsbuetteler-moore/>

Landschaftsplanverzeichnis Hamburg (Stand 2010)

Dieses Verzeichnis enthält die dem Bundesamt für Naturschutz gemeldeten Datensätze

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsplanung/hh_lp.pdf

Das vielzitierte (geheime?) Gutachten

Gutachten Landschaftsplan zum Achsenzwischenraum „Hummelsbütteler Feldmark“ unter Einbeziehung des gesamten Stadtteils Hummelsbüttel, April 1986,

hrsg. v. Umweltbehörde, Amt für Landschaftsplanung Hamburg, in Zusammenarbeit mit der Gartenbauabteilung mit Naturschutzreferat Hamburg-Wandsbek.

Bearbeiter: Dipl. Ing. Susanne Hardt, Hans-Detlef Schulze und Hans-Rainer Bielfeldt.

[liegt der Initiative als Papierkopie]

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte (18. Januar 2000)

<http://www.hamburg.de/contentblob/152026/data/hgvbl-wsg-langenhorn-glashuette.pdf>

Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte: Karte

<http://www.hamburg.de/contentblob/152028/data/uebersicht-langenhorn.jpg>

Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte: Text

<http://www.hamburg.de/contentblob/135244/data/faltblatt-wsg-langenhorn-glashuette.pdf>

Wir freuen uns über Anmeldungen/ Rückmeldungen zum Newsletter.

**Besonders freuen wir uns aber, wenn Sie aktiv
in unserer Interessengemeinschaft mitarbeiten wollen.
Wir brauchen Sie, vor allem in den nächsten Wochen.**

Kontakt via MAIL: muelledeponie@gmx.org

Die Interessengemeinschaft bemüht sich, alle Informationen in den Newslettern nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach eigener Akten- und Quellenlage zusammenzustellen. Sie kann jedoch aus rein rechtlichen Gründen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Korrektheit aller Angaben und Daten in diesem Newsletter übernehmen. Schriftliche Quellen von Zitaten liegen der Interessengemeinschaft i.d.R. vollständig vor und können von Pressevertretern angefordert werden, unter Wahrung des Urheberrechts.

*Herausgeber dieses Newsletters (V.i.S.d.P.):
Interessengemeinschaft „Grüne Zukunft für die Hummelsbüttler Müllberge“
c/o B. Otteni, Jersbeker Weg 16 ; 22417 Hamburg*